

BVGer E-1968/2010 vom 30. August 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1968_2010

FR: TAF E-1968/2010 du 30 août 2010

IT: TAF E-1968/2010 del 30 agosto 2010

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist nicht in einer Amtssprache des Bundes abgefasst. Aus prozessökonomischen Gründen wird jedoch praxisgemäss in Fällen wie dem vorliegenden auf eine entsprechende Übersetzung verzichtet und die in englischer Sprache abgefasste Beschwerde akzeptiert. Der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts ergeht in deutscher Sprache (Art. 33a Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 19 Abs. 1 AsylG kann ein Asylgesuch bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland gestellt werden. Die schweizerische Vertretung überweist das Gesuch mit einem Bericht dem Bundesamt, welches die Einreise in die Schweiz zur Abklärung des Sachverhaltes bewilligt, wenn der asylsuchenden Person nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen (Art. 20 Abs. 1 und 2 AsylG). Das BFM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (vgl. Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Vor-aussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 21 E. 2b S. 137).

E. 5.1

Das BFM begründete die Verweigerung der Einreisebewilligung und die Ablehnung des Asylgesuchs der Beschwerdeführerin damit, dass die von dieser befürchteten Übergriffe durch die EPDP nach konstanter Praxis nur dann asylrelevant seien, wenn der Staat dafür entweder die Verantwortung trage, indem er solche Handlungen anrege oder unterstütze, oder nicht willens und in der Lage sei, den notwendigen Schutz zu gewähren. Dies treffe aber im vorliegenden Fall gerade nicht zu, da die Beschwerdeführerin in ein staatliches Schutzprogramm aufgenommen worden sei, indem sie sich zuerst in das (...) habe begeben können und später im (...) Aufnahme gefunden habe. Die Tatsache, dass sie nach eigenen Angaben das (...) freiwillig verlassen habe, da sie aufgrund der schlechten Lebensbedingungen oft krank geworden sei, gebe zudem Anlass zur Annahme, sie selber habe ihre Bedrohung nicht mehr allzu hoch eingeschätzt. Es sei ihr schliesslich theoretisch auch möglich, bei einer akuten Gefährdungssituation erneut um Schutzhaft zu ersuchen. Dass ihr der srilankische Staat ausserhalb der bestehenden (...) Centres den gewünschten Schutz nicht gewähren könne, sei auf die spezifische Situation in Sri Lanka zurückzuführen. Aufgrund der grossen Zahl von betroffenen Personen und der aktuellen politischen und sozialen Situation könne vom Staat nicht erwartet werden, dass er der Beschwerdeführerin jederzeit und überall absolute Sicherheit garantieren könne. Ebenso seien die mit dem Aufenthalt im (...) verbundene Perspektivlosigkeit und die misslichen Unterbringungsverhältnisse kein Grund, die Einreise zu bewilligen. Die schweizerische Gesetzgebung sehe nicht vor, Asylsuchenden, welche im Ausland ein Asylgesuch stellen, die Einreise unabhängig von einer Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG - und damit der Aussicht auf Asylgewährung in der Schweiz - schon deshalb zu bewilligen, weil sie sich in einer schwierigen Situation oder in einer allgemeinen Notlage befänden. Was die geltend

gemachte Bedrohung durch den CID betreffe, so könne diese aufgrund des Gefährdungsprofils der Beschwerdeführerin objektiv nicht nachvollzogen werden. Allein aus der Tatsache, dass sie als Jugendliche während drei Monaten ein Training bei den LTTE absolviert habe, lasse sich keine gegen sie gerichtete zukünftige Verfolgung ableiten. Zwar sei sie in ein (...) verbracht worden und habe dort ihre kurze Mitgliedschaft bei den LTTE bekanntgegeben, aber es sei ihr danach die Entlassung aus dem Centre bewilligt worden und sie habe deswegen weder Nachteile noch ein Gerichtsverfahren erleiden müssen. Daraus lasse sich ableiten, dass sie von den Behörden "gescreent" worden sei und kein weiteres Verfolgungsinteresse des srilankischen Staates gegen sie bestehe. Im Übrigen seien die Angaben zu den angeblichen Nachforschungen des CID widersprüchlich ausgefallen. An ihren Vorbringen betreffend den Aufenthalt in den (...) und die Freilassung aus denselben werde nicht gezweifelt. Trotzdem fehle es im vorliegenden Fall an konkreten Anhaltspunkten für eine zukünftige Gefährdung, weshalb sie nicht schutzbedürftig im Sinne des Asylgesetzes sei. Ihr Asylgesuch sei daher abzulehnen und die Einreise in die Schweiz nicht zu bewilligen.

E. 5.2

In der Beschwerde wiederholte die Beschwerdeführerin ihre bisherigen Vorbringen und bekräftigte, wegen der Verfolgung durch das Civil Office der Army in B._____ weder zu Hause in Jaffna noch in Colombo, wo sie nun vom CID bedroht werde, sicher leben zu können. Am (...) 2010 seien erneut Männer in Zivil, sehr wahrscheinlich Leute vom Civil Office der Army in B._____, bei ihr zu Hause in Jaffna erschienen und hätten ihren Vater wegen ihr bedroht. Sie hätten ihm gesagt, sie wüssten, dass die Beschwerdeführerin Waffen besessen habe, und sie hätten ihn zu ihrer Auslieferung aufgefordert. Bei nicht Nichterfüllung ihrer Forderung hätten sie ihm seine Entführung in Aus-sicht gestellt.

E. 6.1

Nach Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass entgegen der Ansicht des Bundesamtes eine der Beschwerdeführerin im Heimatstaat drohende Gefahr asylrechtlich re-levanten Behelligungen nicht ausgeschlossen werden kann. So ist insbesondere dem mit der Überweisung der Akten zum Entscheid an das BFM beigelegten Schreiben der Schweizerischen Botschaft in Colombo vom 2. Dezember 2009 zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin einer Mitarbeitenden der Botschaft während ihrer Dienstreise im (...) in Jaffna vorgestellt und vom Leiter des Camps als von Paramilitärs als ernsthaft bedroht beschrieben worden ist. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin nach Jaffna wird nach Einschätzung der Botschaft als weder zulässig noch empfehlenswert eingestuft. Zudem wird darauf hingewiesen, dass das soziale Netz in Colombo zeitlich begrenzt sei, da die Verwandten und Bekannten nur noch auf den Erhalt eines Ausland-Visums warten würden. Die Realisierung ihrer Ausreise aus Jaffna via Bestechungsgelder sei glaubwürdig, da sie nicht von der Armee, sondern von der EPDP verfolgt werde. Der Fall wurde zudem als Prioritätsfall deklariert .

E. 6.2

Die Vorinstanz zog die Vorbringen der Beschwerdeführerin in Bezug auf die geltend gemachte Verfolgung durch die EPDP nicht in Zweifel, sprach ihr jedoch die Asylrelevanz ab, da keine staatliche Verfolgung vorliege und der Staat genügend Schutz biete. Dieser Einschätzung wird vom Bundesverwaltungsgericht entgegengehalten, dass der militärische Flügel der EPDP gemäss diversen Berichten weiterhin aktiv ist, mit dem srilankischen

Geheimdienst und weiteren Sicherheitskräften zusammenarbeitet und in der Vergangenheit bei der Identifizierung und beim Verschwindenlassen beziehungsweise Töten von vermeintlichen LTTE-Sympathisanten mitwirkte. Trotz öffentlicher Dementis von staatlicher Seite gibt es zudem Anzeichen dafür, dass EPDP-Offizielle Schutz vor juristischer Verfolgung genies-sen (im Sinne von Beispielen: U.S. Department of State, Country Reports on Human Rights Practices, Sri Lanka, 2007; British High Commission, 12.01.2010 in: Border Agency, Country of Origin Information Report, Sri Lanka, 18.02.2010). Die nach dem Gesagten mutmasslich enge (verdeckte) Zusammenarbeit der EPDP mit dem Militär und dem srilankischen Geheimdienst führt dazu, dass nicht ohne Weiteres generell von einer nichtstaatlichen Verfolgung gesprochen werden kann. Selbst wenn aber die vorliegend geltend gemachte Verfolgung durch die EPDP als nichtstaatlich einzustufen wäre, ist fraglich, ob der Staat gewillt und in der Lage ist, die Betroffene zu schützen. Zwar konnte sich die Beschwerdeführerin, wie vom BFM ausgeführt, in Schutzhaft begeben. Dies kann jedoch keine ihr auf lange Dauer zumutbare Lösung darstellen.

E. 6.3

Es kann somit aufgrund des aktuellen Aktenstandes eine asylrelevante Gefährdung der Beschwerdeführerin nicht ausgeschlossen werden, zumal die von ihr geltend gemachte Bedrohung durch die EPDP auch nach Einschätzung der Schweizerischen Botschaft in Co-lombo (s. vorstehend E. 6.1) glaubhaft erscheint. Jedenfalls scheint es im vorliegenden Fall angezeigt, den Sachverhalt näher abzuklären. Für die Frage, ob der Beschwerdeführerin zu diesem Zweck die Einreise in die Schweiz zu bewilligen ist, ist entscheidend, ob ihr die Ausreise in ein anderes Land zuzumuten wäre. Diesbezüglich ist zunächst festzustellen, dass die Beschwerdeführerin keine besondere Beziehungsnähe zur Schweiz hat, da sie weder jemals in der Schweiz war noch über sich in der Schweiz aufhaltende Verwandte oder Bekannte verfügt (s. Anhörungsprotokoll S. 3 und 9). Sie hat aber gemäss den vorliegenden Akten auch zu keinem anderen Land einen Bezug, da sie nach eigenen Angaben weder über Verwandte und Bekannte im Ausland verfügt noch selbst jemals im Ausland war. In Anbetracht, dass die Schweiz der einzige Staat in Europa ist, welcher Asylgesuche auf seiner Botschaft im Herkunftsstaat der Betroffenen zulässt, ist nicht ersichtlich, welchen anderen Staat anstelle der Schweiz die Beschwerdeführerin um Schutz anrufen könnte.

E. 6.4

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt somit im Ergebnis zum Schluss, dass die Vorinstanz der Beschwerdeführerin die Einreise in die Schweiz zur weiteren Sachverhaltsabklärung zu Unrecht nicht bewilligt und damit Bundesrecht verletzt hat (Art. 6 AsylG). Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen, die Verfügung des BFM vom 25. Februar 2010 aufzuheben und das Bundesamt anzuweisen, der Beschwerdeführerin im Hinblick auf weitere Abklärungen beziehungsweise die Durchführung des Asylverfahrens die Einreise in die Schweiz zu bewilligen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 7.2

Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Entschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2). Da die Beschwerdeführerin nicht vertreten war, ist im vorliegenden Fall nicht von solchen Kosten auszugehen und damit keine Parteientschädigung zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.